



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die **Stora Enso Maxau GmbH** in 76185 Karlsruhe hat nach § 16 BImSchG beantragt einen Lagerplatz für Althölzer der Kategorien AI-AIII nach Altholzverordnung zu errichten und zu betreiben. Das Lager dient zur Bevorratung von Biomassebrennstoff für den vorhandenen Wirbelschichtkessel.

Bei der Anlage handelt es sich um eine asphaltierte Fläche auf dem Werksgelände von ca. 111 m Länge und 44 m Breite, die mit 5,80 m hohen Systemschüttgutwänden aus Stahl, die mit Kies gefüllt sind, umgrenzt ist.

An drei Stellen werden durch Weglassen der Stellwände Ein- und Ausfahrten für die anliefernden Fahrzeuge geschaffen.

Die Anlage ist mit Einrichtungen zur Befeuchtung der Verladefläche und der Haufwerke ausgerüstet. Außerdem gibt es zwei Löschkanonen für den Brandfall.

Das Lager ist für eine Lagermenge von bis zu 3500 t Altholz konzipiert.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben wird auf dem bestehenden Industriegelände errichtet. Auf der vorgesehenen Fläche wurden keine Amphibienvorkommen, insbesondere kein Kreuz- und Wechselkrötenvorkommen festgestellt.

Die Staub- und Lärmentwicklung des Vorhabens wurde gutachterlich bewertet und als geringfügig eingestuft. Außerhalb der Werksgrenzen ist keine zusätzliche Staubimmission zu erwarten.

Weitere Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Zur Brandbekämpfung werden zwei Löschkanonen installiert und steht die Werkfeuerwehr des Betreibers bereit. Die Brandgefährdungs- und bekämpfungssituation wurde gutachterlich bewertet.

Es ist nicht von einem Brandereignis mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 05.08.2019  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.3